



GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 5. September 1978

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 78	Verordnung über die Leitung, Planung und Organisation des Pflanzenschutzwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Pflanzenschutzverordnung —	309
15. 8. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	314
8. 8. 78	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung —.....	314
11. 8. 78	Anordnung über die Verleihung des Förderpreises für gute Designleistungen	315
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		316

**Verordnung
über die Leitung, Planung und Organisation
des Pflanzenschutzwesens
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Pflanzenschutzverordnung —**

vom 10. August 1978

Der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen ist Bestandteil der Intensivierung der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft. Er ist darauf gerichtet, hohe und stabile Erträge in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft zu erreichen und die natürliche Landschaft zu erhalten und zu gestalten. Darüber hinaus dient der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen dazu, die Volkswirtschaft vor Schäden und Verlusten durch Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlinge und anderen besonderen Gefahren für die Pflanzen- und Waldbestände sowie für pflanzliche Rohprodukte zu bewahren. Der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen ist somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

I.

Geltungsbereich

§1

(1) Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten bei der Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte vor Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren und die sich daraus ergebenden Aufgaben der

- a) LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, der agrochemischen Zentren, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der Betriebe der Bearbeitung und Verarbeitung pflanzlicher Rohprodukte, des Transportwe-

sens, des Handels und der sonstigen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Organisationen (nachfolgend Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt) und der Personen, die

- Kultur- und Nutzpflanzen und sonstige Pflanzen ständig oder zeitweise nutzen, anbauen,- züchten oder vermehren,
- Kultur- und Nutzpflanzen und sonstige Pflanzen, Pflanzenteile und pflanzliche Rohprodukte gewinnen, bearbeiten und verarbeiten, lagern, handeln oder transportieren,
- Kultur- und Nutzpflanzen und¹ sonstige Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Rohprodukte, Pflanzenschädlinge, Erreger von Pflanzenkrankheiten oder Unkrautsamen in die Deutsche Demokratische Republik einführen, aus der Deutschen Demokratischen Republik ausführen oder durch die Deutsche Demokratische Republik transportieren,
- Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes, der Pflanzenquarantäne sowie zur Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses durchführen oder in deren Durchführung einbezogen werden,
- Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel produzieren oder in die Deutsche Demokratische Republik einführen;

b) staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Holzschutz.

(3) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Durchführung dieser Verordnung durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Ministern der genannten zentralen Staatsorgane geregelt.